

## *Inhaltsverzeichnis*

- Bekanntmachung des Beschlusses Nr. GK/H/066/2009 vom 13.10.2009 zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 ..... Seite 2
- Hinweis des Ordnungsamtes für beim Handelsregister eingetragene Firmen ..... Seite 2
- Stellenausschreibung für Auszubildende ..... Seite 2
- Verkaufsangebot für Fahrzeuge aus dem Bestand des Bauhofes der Gemeinde ..... Seite 3
- Information des Fundbüros ..... Seite 3
- Mitteilung an alle Hundebesitzer ..... Seite 3
- Pressemitteilung zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010 ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ..... Seite 8
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Bochow ..... Seite 10
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Deetz ..... Seite 10
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Götz ..... Seite 10
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - Ortsteil Groß Kreutz ..... Seite 11
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - Ortsteil Jeserig ..... Seite 11
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Krielow ..... Seite 11
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Schenkenberg ..... Seite 12
- Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Schmergow ..... Seite 12
- Veränderte Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Silvester 2009 ..... Seite 12

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:  
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,  
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses GK/H/066/2009 vom 13.10.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Jahrgang 2009, Ausgabe 27.11.2009, an.

Groß Kreuz (Havel), den 12.11.2009



Kalsow  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 12.11.2009 wird nachstehender Beschluss Nr. GK/H/066/2009 vom 13.10.2009 bekannt gemacht:

Die Gemeindevertretung hat Kenntnis vom Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Werder (Havel) über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Groß Kreuz (Havel). Die Jahresrechnung wird beschlossen und die Entlastung für den Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Herrn Reth Kalsow, für das Jahr 2008 erteilt.



Kalsow  
Bürgermeister

### Hinweis des Ordnungsamtes für beim Handelsregister eingetragene Firmen

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg gab folgenden Sachverhalt zur Kenntnis, der den o. g. Firmen oder denen, die eine beim Handelsregister eingetragene Firma gründen möchten, hiermit bekannt gegeben wird:

„In letzter Zeit werden nach der Bekanntmachung von Handelsregistereintragen die betroffenen Gesellschaften vermehrt von verschiedenen privaten Anbietern (Verlage, Werbedienste, Datenbanken) aufgefordert, Zahlungen aufgrund der Handelsregistereintrage zu leisten. Diese Anbieter fordern teilweise Gebühren in Höhe von mehreren Hundert EURO. Dazu werden den Gesellschaften kostenpflichtige Eintragungsofferten für private Adress- oder Gewerbeverzeichnisse übersandt, bei denen die Rechnungen meist einer echten Gerichtskostenrechnung nachempfunden sind

und zum Teil Anzeigenauszüge enthalten, welche über eine erfolgte Handelsregistereintrage informieren.

Es wird durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintrage im Land Brandenburg ausschließlich von der Landeshauptkasse – Landesjustizkasse – des Landes Brandenburg übermittelt werden. Zahlungen für Registereintragen sind daher nur auf das Konto des Landes Brandenburg zu leisten.“

Kania  
Leiter Ordnungs- und Organisationsamt

### Stellenausschreibung für Auszubildende

Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit ca. 8.300 Einwohnern beabsichtigt per 01.08.2010 für das Ausbildungsjahr 2010/2011, eine/n

#### Verwaltungsfachangestellte/n Fachrichtung Kommunalverwaltung

auszubilden.

Die Ausbildung erstreckt sich über drei Jahre. Während der fachpraktischen Ausbildung werden die drei Fachbereiche der Gemeindeverwaltung durchlaufen. Die Ausbildungsabschnitte „Soziales“ und „Umweltrecht“ werden außerhalb der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz (Havel) vermittelt. Die dienstbegleitende Unterweisung findet in der Brandenburgischen

Kommunalakademie statt. Der dazugehörige Berufsschulunterricht wird am Oberstufenzentrum II in Potsdam absolviert.

Die Ausbildung beinhaltet u. a. nachfolgende Lernfelder:

- Der Ausbildungsbetrieb
- Die Berufsausbildung
- Arbeitsorganisation
- Kommunikation und Kooperation
- Verwaltungsbetriebswirtschaft
- Haushaltswesen
- Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht

## Amtliche Bekanntmachungen

Als Voraussetzungen werden ein freundliches Auftreten, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität erwartet. Die schulischen Leistungen in den Fächern „Deutsch“ und „Mathematik“ sollten mindestens mit gut bewertet sein. Ein sicherer Umgang mit dem PC ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Passfoto, Kopie des letzten Zeugnisses und eventuell Praktikumsbewertungen werden bis zum 18. Dezember 2009 entgegengenommen.

Interessenten können ihre Bewerbung an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Der Bürgermeister, Personalamt, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) richten.

Bitte fügen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Bewerbungen per E-Mail werden nicht entgegengenommen.

Kosten, welche mit der Bewerbung in Zusammenhang stehen, werden nicht erstattet.



Kalsow  
Bürgermeister

## Verkaufsangebot für Fahrzeuge aus dem Bestand des Bauhofes der Gemeinde

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) verkauft meistbietend folgende Fahrzeuge aus dem Bestand des Bauhofes der Gemeinde:

- Ford Transporter 6-Sitzer Kabine
- W 50 Kipper

Beide Fahrzeuge haben keinen TÜV und keine ASU. Sie sind zum Teil stark reparaturbedürftig. Angebote bitte bis zum 20.12.09 an Herrn Kania, Potsdamer Landstr. 49 b in 14550 Groß Kreutz (Havel). Besichtigungen können unter der Rufnummer 0170 3377051 bei Herrn Noak vom Bauhof vereinbart werden.

Kania  
Amtsleiter

## Das Fundbüro informiert

Im Fundbüro der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wurden folgende Fundsachen abgegeben:

ein Fahrrad

Anfragen richten Sie bitte direkt an das Fundbüro der Gemeinde in der Potsdamer Landstr. 49b, Telefon: 033207/35130 Frau Kunert, oder über [kunert@standesamt.gross-kreutz.de](mailto:kunert@standesamt.gross-kreutz.de).

Ihr Fundbüro

## Mitteilung an alle Hundebesitzer

Gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist jeder Hundebesitzer in unserer Gemeinde verpflichtet, seinen Hund unverzüglich bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) anzumelden.

Hat der Hund eine Widerristhöhe von 40 Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm, so ist dieser lt. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg **zusätzlich** bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Eventuelle Versäumnisse sind sofort nachzuholen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass in Kürze Kontrollen vor Ort stattfinden werden. Hundehalter, die einen Hund besitzen, welcher nicht ordnungsgemäß angemeldet ist, sollten diese Mitteilung zum Anlass nehmen, dieses Versäumnis nachzuholen. Anderenfalls wird bei Nichtbeachtung ein Bußgeld fällig.



Kalsow  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Pressemitteilung zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn\*\*) beziehen, sollten **nach Erhalt ihrer Lohnsteuerkarten 2010** darauf achten, ob die bisherigen von der Gemeinde eingetragenen Steuerklassen noch zutreffen. Arbeitnehmer-Ehegatten können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Ab dem Kalenderjahr 2010 besteht zudem die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**). Für eine etwaige Änderung der Steuerklasseneintragung ist die Gemeinde zuständig, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden **Tabellen** ausgearbeitet.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind diese Tabellen nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert sind und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die **geringste Lohnsteuer** entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor **Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle** vom monatlichen **Bruttoarbeitslohn** abzuziehen.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination.

Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt jedoch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die Frage, ob und in welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab; sie lässt sich nicht allgemein beantworten. Das Finanzamt kann Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Das Bundesfinanzministerium weist dazu auch auf die Erläuterungen in dem Heftchen „Lohnsteuer 2010“ hin, das der Arbeitnehmer entweder mit seiner Lohnsteuerkarte erhalten hat oder auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abrufen kann.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen durch die Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

#### Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; die **Tabelle II** ist zu

benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A\*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B\*) des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

#### Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0, ... ) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt ist. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren – ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V – daran denken, dass dies die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen beeinflussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder werden auf ihren Internetseiten neben dem Abgabenrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereithalten, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

\*\*) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

## Amtliche Bekanntmachungen

Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro (12 x 482,58 Euro) = 5.790,96 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro (12 x 153,66 Euro) = 1.843,92 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 7.634,88 Euro.

**Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 7.418,00 Euro.**

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also  $7.418,00 \text{ Euro} : 7.634,88 \text{ Euro} = 0,971$  (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro (482,58 Euro x 0,971) 468,59 Euro x 12 = 5.623,08 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro (153,66 Euro x 0,971) 149,20 Euro x 12 = 1.790,40 Euro

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.413,48 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielfall führt die Einkommensteueranmeldung:

– bei der **Steuerklassenkombination III/V**

zu einer **Nachzahlung in Höhe von 218,12 Euro**

(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.199,88 Euro (12x[245,83 Euro + 354,16 Euro]),

– bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**

zu einer **Erstattung in Höhe von 216,88 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren

7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.634,88 Euro),

– bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**

weder **zu einer Nachzahlung noch zu einer Erstattung** (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 4,52 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.413,48 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.623,08 Euro für A und 1.790,40 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.949,96 Euro für A und 4.249,92 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Tabellen zur Steuerklassenwahl

#### Wahl der Steuerklassen in 2010

bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten  
Tabelle I: ten

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	541	517	3.300	2.359	2.221
1.300	617	589	3.350	2.395	2.253
1.350	702	670	3.400	2.431	2.284
1.400	796	760	3.450	2.464	2.312
1.450	1.040	993	3.500	2.500	2.344
1.500	1.096	1.047	3.550	2.536	2.377
1.550	1.156	1.104	3.600	2.572	2.407
1.600	1.218	1.163	3.650	2.606	2.437
1.650	1.286	1.228	3.700	2.642	2.468
1.700	1.343	1.285	3.750	2.679	2.500
1.750	1.376	1.321	3.800	2.722	2.538
1.800	1.411	1.354	3.850	2.764	2.576
1.850	1.447	1.389	3.900	2.809	2.614
1.900	1.475	1.416	3.950	2.854	2.654
1.950	1.503	1.443	4.000	2.902	2.696
2.000	1.542	1.481	4.050	2.951	2.739
2.050	1.585	1.523	4.100	3.003	2.784
2.100	1.624	1.560	4.150	3.056	2.831
2.150	1.659	1.593	4.200	3.113	2.880
2.200	1.696	1.629	4.250	3.169	2.930
2.250	1.727	1.658	4.300	3.229	2.982
2.300	1.762	1.693	4.350	3.292	3.037
2.350	1.793	1.723	4.400	3.358	3.094
2.400	1.828	1.757	4.450	3.427	3.155
2.450	1.859	1.785	4.500	3.502	3.221
2.500	1.890	1.812	4.550	3.577	3.287
2.550	1.921	1.838	4.600	3.661	3.359
2.600	1.945	1.859	4.650	3.749	3.437
2.650	1.970	1.882	4.700	3.840	3.522
2.700	1.992	1.900	4.750	3.934	3.615
2.750	2.014	1.918	4.800	4.039	3.717
2.800	2.036	1.938	4.850	4.165	3.836
2.850	2.058	1.958	4.900	4.307	3.971
2.900	2.082	1.976	4.950	4.493	4.150
2.950	2.111	2.004	5.000	4.813	4.462
3.000	2.147	2.035	5.050	-	-
3.050	2.184	2.067	5.100	-	-
3.100	2.220	2.098	5.150	-	-
3.150	2.254	2.130	5.200	-	-
3.200	2.290	2.160	5.250	-	-
3.250	2.323	2.189	5.300	-	-

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahl der Steuerklassen in 2010

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	631	602	3.300	2.800	2.607
1.300	714	681	3.350	2.845	2.646
1.350	808	771	3.400	2.892	2.687
1.400	1.049	1.001	3.450	2.939	2.728
1.450	1.108	1.058	3.500	2.991	2.773
1.500	1.171	1.118	3.550	3.042	2.818
1.550	1.238	1.182	3.600	3.098	2.868
1.600	1.309	1.250	3.650	3.153	2.915
1.650	1.349	1.292	3.700	3.212	2.968
1.700	1.384	1.329	3.750	3.275	3.022
1.750	1.420	1.363	3.800	3.339	3.078
1.800	1.456	1.398	3.850	3.408	3.138
1.850	1.492	1.433	3.900	3.480	3.202
1.900	1.538	1.476	3.950	3.557	3.268
1.950	1.594	1.531	4.000	3.639	3.341
2.000	1.651	1.586	4.050	3.727	3.417
2.050	1.716	1.647	4.100	3.815	3.500
2.100	1.777	1.706	4.150	3.910	3.592
2.150	1.836	1.763	4.200	4.013	3.683
2.200	1.897	1.815	4.250	4.133	3.805
2.250	1.950	1.864	4.300	4.271	3.939
2.300	2.002	1.910	4.350	-	4.104
2.350	2.052	1.951	4.400	-	4.368
2.400	2.099	1.993	4.450	-	-
2.450	2.142	2.032	4.500	-	-
2.500	2.184	2.067	4.550	-	-
2.550	2.223	2.102	4.600	-	-
2.600	2.260	2.134	4.650	-	-
2.650	2.297	2.166	4.700	-	-
2.700	2.333	2.200	4.750	-	-
2.750	2.372	2.231	4.800	-	-
2.800	2.409	2.264	4.850	-	-
2.850	2.445	2.296	4.900	-	-
2.900	2.484	2.331	4.950	-	-
2.950	2.521	2.362	5.000	-	-
3.000	2.558	2.395	5.050	-	-
3.050	2.597	2.429	5.100	-	-
3.100	2.635	2.462	5.150	-	-
3.150	2.674	2.496	5.200	-	-
3.200	2.715	2.533	5.250	-	-
3.250	2.755	2.568	5.300	-	-

\*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.
 

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 nach Steuerklasse III	245,83 Euro
für 1.700 nach Steuerklasse V	354,16 Euro
<b>insgesamt also</b>	<b>599,99 Euro</b>
b) Lohnsteuer für 3.000 nach Steuerklasse IV	482,58 Euro
für 1.700 nach Steuerklasse IV	153,66 Euro
<b>insgesamt also</b>	<b>636,24 Euro.</b>
  
2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.
 

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	245,83 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	618,66 Euro
<b>insgesamt also</b>	<b>864,49 Euro</b>
b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	482,58 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	348,91 Euro
<b>insgesamt also</b>	<b>831,49 Euro.</b>

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

### Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Grundstücke

Der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Landesumweltamtes Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vor.

Betroffen von diesem Antrag sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Flurstücke. Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf die nachfolgend dargestellten Schutzflächen:

Lfd. Nr.	Messstellenummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
1	39431451	Bardenitz	2	28	4 m <sup>2</sup>
2	39431452	Bardenitz	2	28	4 m <sup>2</sup>
3	37431608	Beelitz	14	462	4 m <sup>2</sup>
4	37431611	Beelitz	12	195	4 m <sup>2</sup>
5	37431649	Beelitz	3	400/5	4 m <sup>2</sup>
6	37431651	Beelitz	4	34	4 m <sup>2</sup>
7	37421572	Brück	12	2/2	4 m <sup>2</sup>
8	38421590	Brück	3	384	4 m <sup>2</sup>
9	38421591	Brück	3	384	4 m <sup>2</sup>
10	38421592	Brück	3	384	4 m <sup>2</sup>
11	38421593	Brück	3	384	4 m <sup>2</sup>
12	37432815	Busendorf	4	81	4 m <sup>2</sup>
13	37422820	Busendorf	2	184	4 m <sup>2</sup>
14	38431585	Deutsch Bork	2	146	2 m <sup>2</sup>
15	37413750	Dippmannsdorf	2	101	4 m <sup>2</sup>
16	37422854	Emstal	1	640	4 m <sup>2</sup>
17	37423400	Freienthal	8	41	4 m <sup>2</sup>
18	36432263	Geltow	10	250/4	4 m <sup>2</sup>
	36432264				
19	36432266	Glindow	2	157/3	4 m <sup>2</sup>
20	34416123	Gortz	3	12	4 m <sup>2</sup>
21	37413733	Groß Briesen	3	27	4 m <sup>2</sup>

**Amtliche Bekanntmachungen**

Lfd. Nr.	Messstellenummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
22	37413734	Groß Briesen	3	27	4 m <sup>2</sup>
<b>23</b>	<b>35422710</b>	<b>Groß Kreutz</b>	<b>2</b>	<b>200</b>	<b>4 m<sup>2</sup></b>
24	36451955	Güterfelde	2	202	4 m <sup>2</sup>
	36451956				
25	38421565	Jeserig/Zauche	2	63	4 m <sup>2</sup>
26	35432400	Kemnitz	2	24	4 m <sup>2</sup>
27	35459953	Kleinmachnow	8	95	3 m <sup>2</sup>
28	35459953	Kleinmachnow	8	11	1 m <sup>2</sup>
29	35459954	Kleinmachnow	1	394	2 m <sup>2</sup>
30	37441682	Körzin	1	23/1	4 m <sup>2</sup>
31	38413485	Kuhlowitz	7	36	4 m <sup>2</sup>
32	36422930	Lehnin	1	248	4 m <sup>2</sup>
33	36422940	Lehnin	1	28/2	4 m <sup>2</sup>
34	37422850	Lehnin	14	22/2	4 m <sup>2</sup>
35	37413820	Lucksfließ	2	83	2 m <sup>2</sup>
	37413821				
	37413822				
36	38413420	Lütte	8	227	4 m <sup>2</sup>
37	38413421	Lütte	8	227	4 m <sup>2</sup>
38	34416120	Mahrzahne	2	50	4 m <sup>2</sup>
39	35416160	Mahrzahne	5	55/1	4 m <sup>2</sup>
40	37431579	Neuendorf bei Brück	2	173/2	4 m <sup>2</sup>
41	39423102	Niemegk	22	29/12	4 m <sup>2</sup>
42	39423103	Niemegk	14	72	4 m <sup>2</sup>
43	34402790	Pritzerbe	1	259	4 m <sup>2</sup>
44	37431605	Reesdorf	4	219	4 m <sup>2</sup>
45	37431614	Reesdorf	6	72	4 m <sup>2</sup>
	37431615				
	37431616				
46	37431606	Reesdorf	5	163/1	4 m <sup>2</sup>
47	35426140	Roskow	2	146	4 m <sup>2</sup>
48	37431581	Schäpe	2	80	4 m <sup>2</sup>
49	38431536	Schalach	1	166	4 m <sup>2</sup>
50	38413453	Schwanebeck	1	403	4 m <sup>2</sup>
51	38413454	Schwanebeck	1	403	4 m <sup>2</sup>
52	37441853	Seddin	2	162	4 m <sup>2</sup>
53	36441968	Stahnsdorf	1	75	4 m <sup>2</sup>
54	37441817	Stücken	4	381	4 m <sup>2</sup>
55	37441818	Stücken	4	381	4 m <sup>2</sup>
56	37441819	Stücken	4	381	4 m <sup>2</sup>
57	37441820	Stücken	4	381	4 m <sup>2</sup>
58	35459841	Teltow	3	26/2	4 m <sup>2</sup>
	35459842				
	35459843				
59	35459852	Teltow	10	1273	4 m <sup>2</sup>
60	35459870	Teltow	8	39/1	4 m <sup>2</sup>
61	35459951	Teltow	9	73/1	4 m <sup>2</sup>
62	36459821	Teltow	10	551	4 m <sup>2</sup>
	36459822				
	36459823				
63	35432345	Werder (Havel)	17	34	4 m <sup>2</sup>
64	36432265	Werder (Havel)	6	533	4 m <sup>2</sup>
65	36405970	Wusterwitz	5	381/46	2 m <sup>2</sup>

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 35/36, Team Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde –, Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Obergeschoss Zimmer 108, in 14806 Belzig während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung der Grundwasser-Pegel in den in der Tabelle aufgeführten Gemarkungen durch das Landesumweltamt Brandenburg.

**Amtliche Bekanntmachungen**

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, in 14806 Belzig zu erheben.

Belzig, den 23.10.2009

Untere Wasserbehörde

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Bochow**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Bochow im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Deetz**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Deetz im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

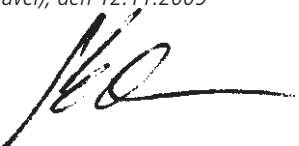
Kalsow  
Bürgermeister

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Götz**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Götz im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachungen****Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Groß Kreutz**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Groß Kreutz im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Jeserig**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Jeserig im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

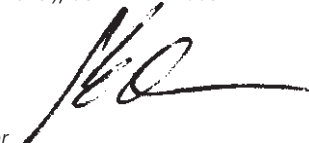
Kalsow  
Bürgermeister

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Krielow**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Krielow im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachungen****Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Schenkenberg**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Schenkenberg im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister

**Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die  
Breitbandversorgung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ortsteil Schmergow**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 11.11.2009 wird im Auftrag und im Namen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung im Ortsteil Schmergow im Internet auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2009

Kalsow  
Bürgermeister

**Veränderte Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Silvester**

Die Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) stehen Ihnen

am Dienstag, dem 29. Dezember 2009,  
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zur Verfügung

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Kalsow  
Bürgermeister



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**